

Windenergie in der Gemeinde Jade – Antrag auf Änderung des FNP

innoVent

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jade zur Ausweisung eines Windparkstandortes

Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade



Antragsteller

innoVent
Planungs GmbH & Co. KG
Oldenburger Str. 49
26316 Varel

Datum 29.09.2023

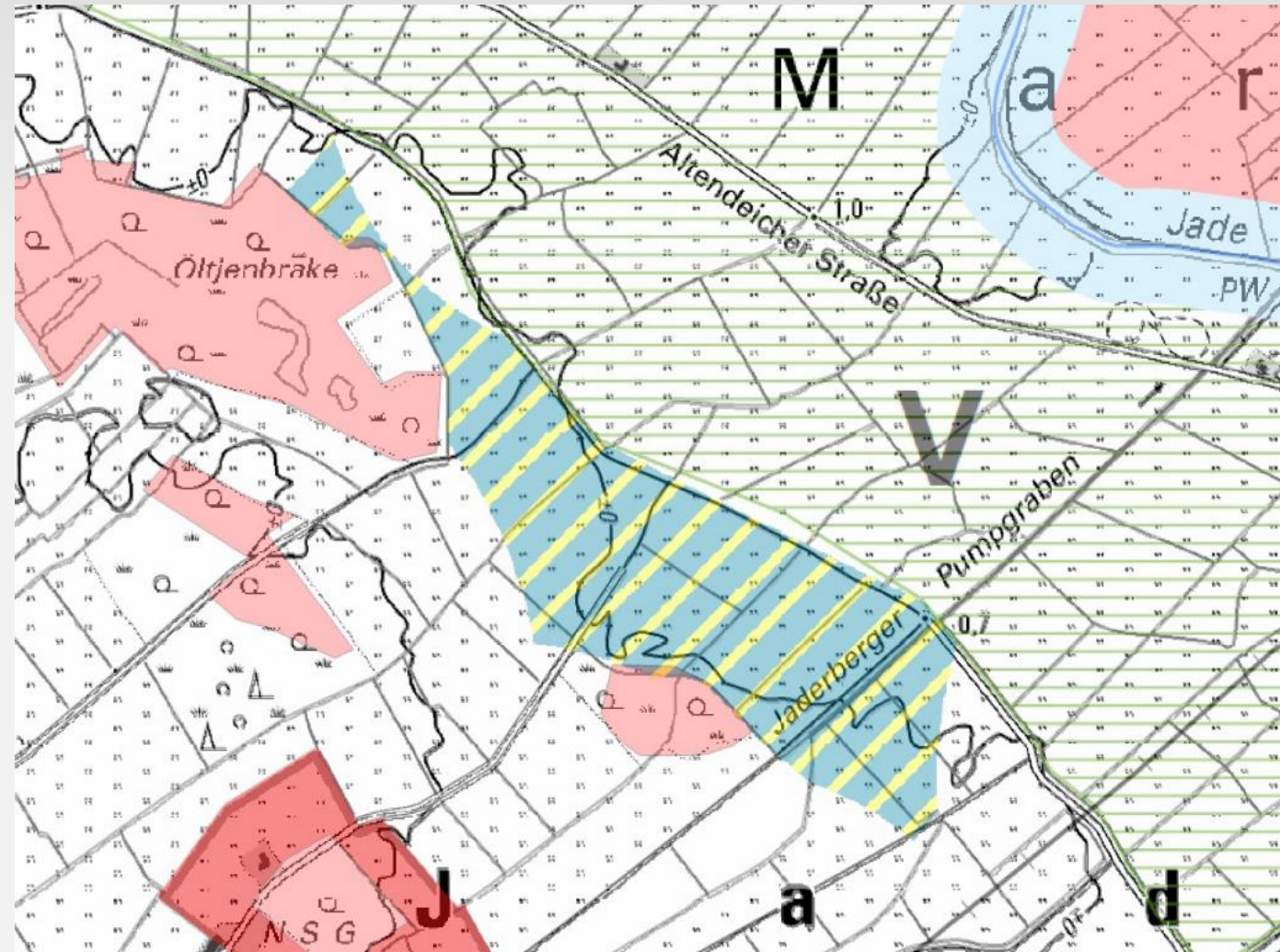
Inhalt

1. Einleitung
2. Antragsgegenstand
3. Betrieb des Windparks Jade-Altendeich
4. Antragstellung



Vereinbarkeit mit Schutzgebieten

- Landschaftsschutzgebiete für Windenergie geöffnet
 - **Schutzgebietsverordnung steht Windenergie nicht entgegen (BNatschG § 26)**
- Naturschutzgebiet „Jaderberg“ etwa 500 Meter entfernt
- EU-Vogelschutzgebiet angrenzend an Potenzialfläche (Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten gering)
- Biotopflächen werden von Rotoren ausgelassen



Quelle: Übernommen aus Standortpotenzialstudie Gemeinde Jade, 2023)

Vereinbarkeit mit Vogelwelt

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

| Brutvogelarten | Nahbereich* | Zentraler Prüfbereich* | Erweiterter Prüfbereich* |
|---|-------------|------------------------|--------------------------|
| Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i> | 500 | 2 000 | 5 000 |
| Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> | 500 | 1 000 | 3 000 |
| Schreiadler <i>Clanga pomarina</i> | 1 500 | 3 000 | 5 000 |
| Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i> | 1 000 | 3 000 | 5 000 |
| Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i> | 400 | 500 | 2 500 |
| Kornweihe <i>Circus cyaneus</i> | 400 | 500 | 2 500 |
| Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i> | 400 | 500 | 2 500 |
| Rotmilan <i>Milvus milvus</i> | 500 | 1 200 | 3 500 |
| Schwarz... <i>Milvus r...</i> | | 000 | 2 500 |
| Wander... <i>Falco p...</i> | | 000 | 2 500 |
| Baumfa... <i>Falco s...</i> | | 50 | 2 000 |
| Wesper... <i>Pernis a...</i> | | 000 | 2 000 |
| Weißsto... <i>Ciconia</i> | | 000 | 2 000 |
| Sumpfo... <i>Asio fla...</i> | | 000 | 2 500 |
| Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i> | | 000 | 2 500 |



Vogelvorkommen Schutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ Quelle: NLWKN Niedersachsen

- ↓ [Wiesenweihe \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,50 MB)
- ↓ [Rohrweihe \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,34 MB)
- ↓ [Wachtelkönig \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,52 MB)
- ↓ [Kiebitz \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,24 MB)
- ↓ [Sandregenpfeifer \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,39 MB)
- ↓ [Uferschnepfe \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,48 MB)
- ↓ [Rotschenkel \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,50 MB)
- ↓ [Eisvogel \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,48 MB)
- ↓ [Feldlerche \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,49 MB)
- ↓ [Braunkehlchen \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,50 MB)
- ↓ [Weißsterniges Blaukehlchen \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,45 MB)
- ↓ [Steinschmätzer \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,45 MB)
- ↓ [Nordische Gänse und Schwäne \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,60 MB)
- ↓ [Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,68 MB)
- ↓ [Meeresenten \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,47 MB)
- ↓ [Limikolen des Wattenmeeres \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,62 MB)
- ↓ [Limikolen des Binnenlandes \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,60 MB)
- ↓ [Möwen und Seeschwalben \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,55 MB)

Quelle: Kanzlei Berghaus, Duin & Kollegen (Aurich), 2023)

Vereinbarkeit mit Schutzgebieten §2 EEG 2023

(3) Der Schutzzweck dieser Verordnung umfasst die

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- **Erhaltung von Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel.**
- Erhaltung des geschlängelten, naturnahen Flusslaufes von Dornebbe und Jade.
- Bewahrung von Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie insbesondere die Erhaltung der offenen gehölzarmen, fast siedlungsfreien Marschenlandschaft, einschließlich der alten Deichlinien.
- Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige Erholung.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Flurgehölze aller Art wie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen in der freien Natur zu beseitigen
2. Wald zu roden
3. Wald, Gebüsch und Röhricht von Haustieren beweidet zu lassen mit Ausnahme der Grabenböschungen
4. nicht standortgerechte Gehölzarten in die freie Landschaft einzubringen
5. Freiflächen aufzuforsten und Baumschulkulturen neu anzulegen
6. **Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln** – Eine Ackerzwischennutzung ist erlaubt –
7. ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen
8. Reithbraken, Tümpel und Teiche zu verändern, Rod zu beseitigen
9. Wege und Straßen neu anzulegen oder mit wasserungebundenem Material zu befestigen; ausgenommen sind landwirtschaftliche Treibewege
10. die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen wesentlich und nachhaltig zu verändern
11. den Flusslauf der Jade und der Dornebbe zu verändern oder auszubauen
12. **bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Nieders. Bauordnung bedürfen.**
13. außerhalb von Haushaltsgrundstücken an anderen als den behördlichen zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
14. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise (z.B. Modellflugzeuge u. ä. Geräte, motorsportliche Veranstaltungen u.a.) zu stören
15. Gräben zu verfüllen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wesermarsch auf Antrag Befreiung bewahren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen würde oder
2. **überwiegende Interessen des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.**

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** (Hervorhebung d. Verfasser) und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang (Hervorhebung d. Verfasser) in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Mit § 2 EEG 2023 (im Folgenden: § 2 EEG) hat der Gesetzgeber mithin die gesetzliche Grundentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im **konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen.** § 2 EEG schafft demnach zwar keinen **absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien**

Quelle: Auszug aus Stellungnahme Landesverbands erneuerbare Energien

➤ **Naturschutzfachliche Eignung wird über detaillierte Vogelkartierung über 1,5 Jahre ermittelt**

Wie kann die Gemeinde ausweisen?

Isolierte Positivplanung

Der neue § 245e Abs. 1 BauGB stellt klar: Stellt ein Planungsträger in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dar, kann sich die Abwägung auf die Belange beschränken, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Voraussetzung ist: Die „Grundzüge der Planung“ müssen erhalten bleiben. Hiervon ist nach der Neuregelung regelmäßig auszugehen, „wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden“.



Grundzüge der Planung werden bei **Mehrausweisung über 25%** nicht berührt, da gesamträumliche Betrachtung (Standortpotenzialstudie) stattgefunden hat und die Eignung der Fläche für die Windenergie dargestellt wurde

Was ist mit dem LSG?



Solange die (Teil)flächenziele nicht erreicht sind, sollen die Landkreise die LSG für Windenergie öffnen und die Schutzgebietsverordnungen stehen den Plänen nicht entgegen → **triftiger Grund notwendig, um Ausweisungsplänen der Gemeinde entgegenzustehen (BNatschG § 26)**

Windenergie in Landschaftsschutzgebieten

Die neue Rechtslage

Der neue § 26 Abs. 3 BNatSchG gilt seit dem 01. Februar 2023 und beschreibt die Voraussetzungen für die Zulassung von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die erweiterte Flächenverfügbarkeit für den Ausbau von Windenergie an Land.⁷ Wie bereits im genannten Eckpunktepapier angekündigt, steht die Schutzgebietsverordnung einer Windenergieanlage nicht mehr entgegen und es bedarf keiner Ausnahme und Befreiung von der Verordnung mehr. Einerseits gilt dies, wenn der Standort innerhalb eines Windenergiegebietes nach § 2 Nr. 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) liegt. Andererseits gilt dies zudem im gesamten Landschaftsschutzgebiet, bis die Erreichung des jeweiligen Flächenbeitragswertes nach § 5 WindBG festgestellt wurde. Bestehende Planungen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten dürften aufgrund der bisherigen Rechtslage jedoch eher die Ausnahme sein.⁸

Von dieser grundsätzlichen Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergie gibt es in § 26 Abs. 3 S. 5 BNatSchG zwei wichtige Rückausnahmen: Bei einer Überschneidung des Landschaftsschutzgebietes mit einem Natura-2000-Gebiet sowie mit (Natur-) Stätten, die sich auf der Liste des UNESCO-Kultur- und Naturerbes befinden (Welterbe), gelten die Erleichterungen nicht.

Finanzielle Verantwortung vor Ort

Kommunalabgabe nach § 6 EEG

- 5 WEA auf max. 200 m GH und 150 m Rotordurchmesser ergibt **jährliche** Kommunalabgabe von etwa **112.000 € für die Gemeinde Jade**
- Wird nicht in die Kreisumlage eingerechnet, muss allerdings zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von erneuerbare Energien-Projekten verwendet werden (*Entwurf Windenergiebeschleunigungsgesetz Nds.*) → **alles, was aus EE-Projekten finanziert wird kann die Steigerung der Akzeptanz bedeuten**)

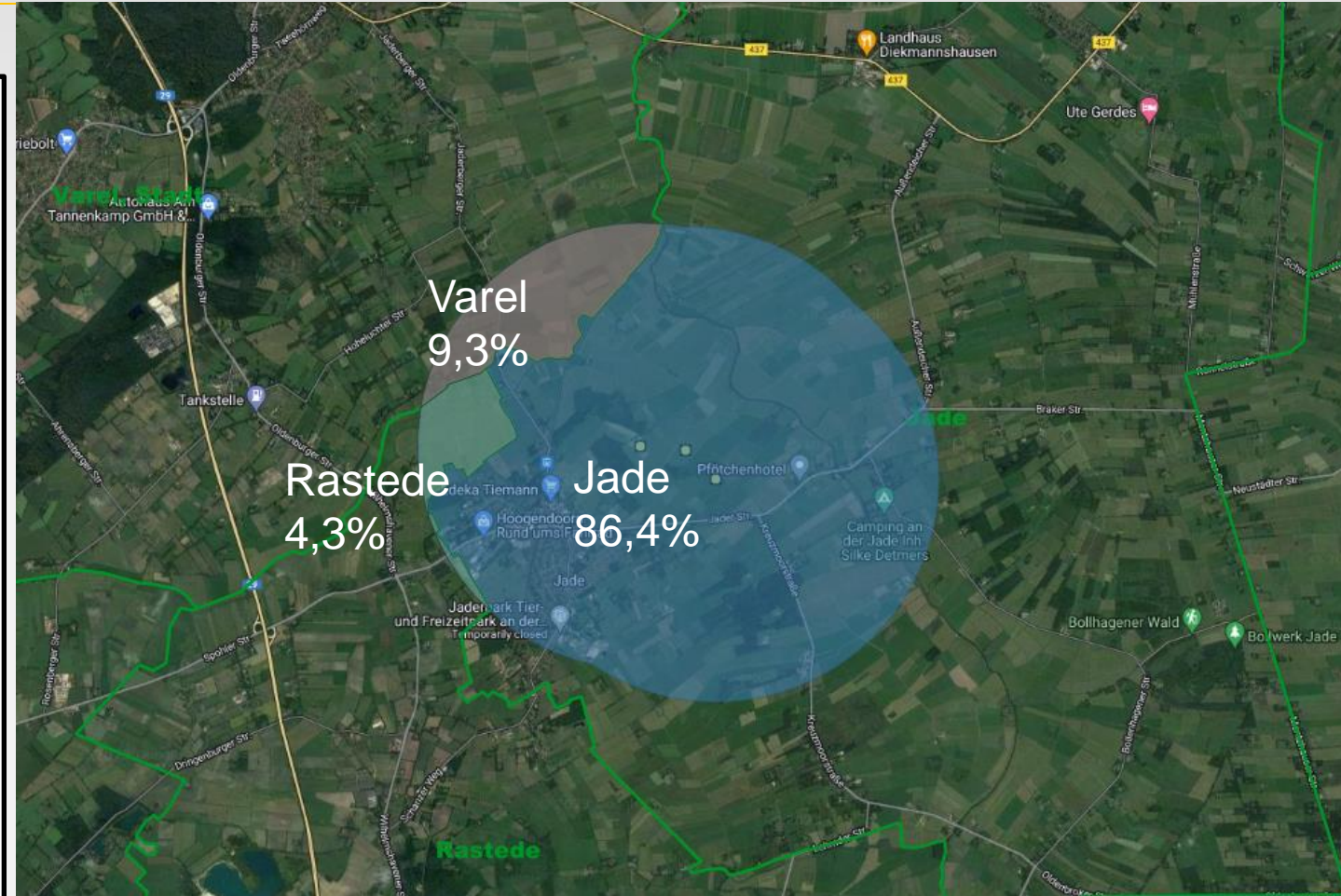
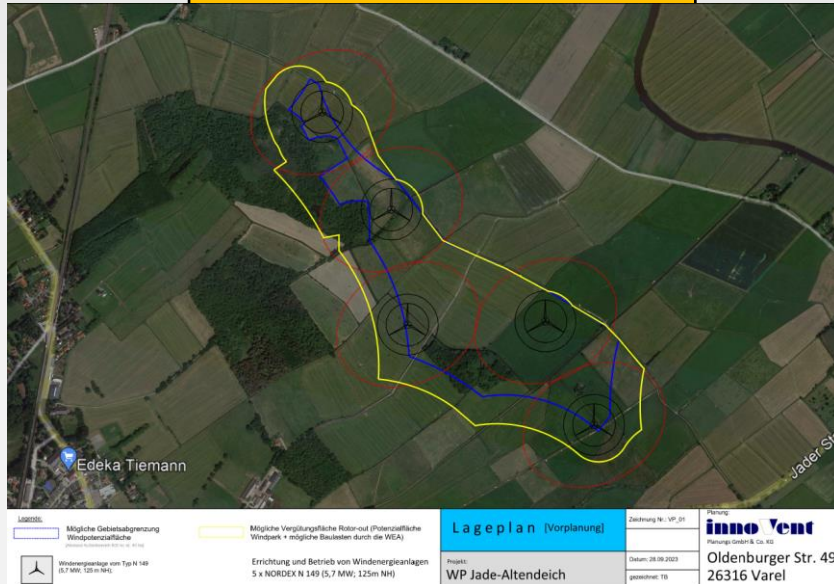


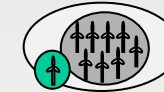
Abb.: Verteilung der Fläche des 2.500 m Radius um die 5 WEA gemäß § 6 EEG

Förderung des Gemeinwohls



örtliche Vereine / Feuerwehr /
1.000 €/WEA/Jahr
(= 5.000 €/Jahr)

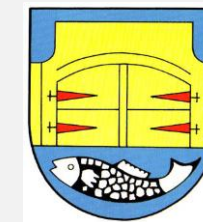
GEWERBESTEUER



WP Jade-Altendeich



Rd. 3,5 Mio. € über 20 Jahre



Jade